



II-270 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

44 IAB

21. 353.110/77-III/4/83

1983 -08- 08

zu 36/J

4. August 1983

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Genossen haben am 16. Juni 1983 unter der Nr. 36/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Grundrechtsreform gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Inwieweit hat die Grundrechtskommission endgültige Textierungen für einen neuen Katalog der Grund- und Freiheitsrechte vorbereitet?
2. Welche Sachgebiete bedürfen noch einer endgültigen Ausformulierung?
3. Wie oft ist das Redaktionskomitee der Grundrechtskommission in der XV. Gesetzgebungsperiode zusammengetreten?
4. Was hat das für die Belange dieser Kommission zuständige Bundeskanzleramt getan, um die Arbeiten der Reformkommission zu beschleunigen?
5. Wird die Grundrechtskommission vor Erstellung einer konsensfähigen Regierungsvorlage, die sich mit den Grund- und Freiheitsrechten befaßt, Gelegenheit erhalten, zum gesamten Problemkomplex ihre Wohlmeinung abzugeben?
6. Gedenken Sie, wie im Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und FPÖ angedeutet, die derzeitige Grundrechtskommission aufzulösen und eine neue Kommission einzusetzen?
7. Wann beabsichtigt die Bundesregierung eine "konsensfähige Regierungsvorlage" zu erarbeiten?
8. Bis wann ist beabsichtigt, eine solche Regierungsvorlage im Nationalrat einzubringen?"

Ich beehe mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Grundrechtsreformkommission vor eine überaus schwierige und komplexe Aufgabe gestellt war. Dies erklärt auch die relativ lange Dauer ihrer Tätigkeit. Es steht aber außer Zweifel, daß sich die

- 2 -

Kommission bei ihrem Bemühen, den Komplex der Menschenrechte und Grundfreiheiten neu zu überdenken und in seinen Grundsätzen zu formulieren, große Verdienste erworben hat.

Die Grundrechtsreformkommission hat ein Redaktionskomitee gebildet, dessen Aufgabe es ist, auf der Grundlage der von der Grundrechtsreformkommission ausgearbeiteten Gesichtspunkte konkrete Formulierungen einschließlich von Lösungsvarianten vorzulegen.

Zu Frage 1:

Es war nicht Aufgabe der Grundrechtsreformkommission, eine endgültige Textierung vorzubereiten. Sie sollte, wie erwähnt, nur jene Grundsätze fixieren, die einer Neuformulierung der Grund- und Freiheitsrechte zugrundegelegt werden sollen. Dies ist geschehen.

Zu Frage 2:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1 erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

Zu Frage 3:

Zwischen dem 5. Juni 1979 und dem 19. Mai 1983 haben 55 Sitzungen des Redaktionskomitees stattgefunden.

Zu Frage 4:

Wie schon in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1941/J vom 27. Juli 1982 zum Ausdruck gebracht wurde, hat das Bundeskanzleramt administrative Hilfsdienste geleistet, indem es für die Protokollführung und die Ausarbeitung der Protokolle gesorgt hat sowie die Beratungsräumlichkeiten zur Verfügung gestellt hat. Auf Ersuchen des Redaktionskomitees wurde die Zusammenstellung der Beratungsergebnisse veranlaßt. Fallweise wurden Unterlagen erarbeitet und beschafft. Im übrigen wurden jene Hilfsdienste erbracht, um die das Redaktionskomitee ersuchte.

- 3 -

Je ein Werkvertrag wurde mit Herrn Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes i.R. Hon.Prof. Dr. Edwin LOEBENSTEIN und mit Frau Dr. Eleonora BERCHTOLD-OSTERMANN abgeschlossen, um einerseits die Vorbereitung einer Regierungsvorlage auf Grund der Beratungsergebnisse zu erleichtern und andererseits eine wissenschaftlich fundierte Betreuung des Redaktionskomitees zu gewährleisten.

Im übrigen verweise ich darauf, daß sich das Redaktionskomitee aus unabhängigen Experten zusammensetzt. Das Bundeskanzleramt hat daher keine Möglichkeit, auf deren Tätigkeit Einfluß zu nehmen.

Zu Frage 5:

Bevor das Bundeskanzleramt einen Gesetzentwurf zur Begutachtung versenden wird, wird es diesen Entwurf allen Mitgliedern der Grundrechtsreformkommission zur Verfügung stellen. Es ist aber nicht beabsichtigt, zu diesem Entwurf nochmals die Wohlmeinung der Grundrechtsreformkommission einzuholen.

Zu Frage 6:

Die Arbeit der Grundrechtsreformkommission ist nunmehr weitgehend abgeschlossen. Wie in der Regierungserklärung ausgeführt wurde, wird die Bundesregierung nach geeigneten Wegen suchen, um unter Verwertung der bisherigen Arbeiten der Grundrechtsreformkommission sobald wie möglich eine konsensfähige Regierungsvorlage im Hohen Haus einbringen zu können. Als einen solchen geeigneten Weg sehe ich die Einsetzung einer Kommission an, die nach politischen Gesichtspunkten zusammengesetzt ist und über die in Vorschlag gebrachten Lösungsvarianten zu befinden haben wird.

Zu Frage 7 und 8:

Grundsätzlich ist es Absicht der Bundesregierung, so bald als möglich eine Regierungsvorlage, die vom Konsens aller maßgebenden politischen Kräfte getragen ist, zu beschließen. Es ist derzeit nicht abzusehen, wann eine Konsensfindung möglich ist, sodaß auch nicht gesagt werden kann, bis wann eine Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht wird.

finanz?